

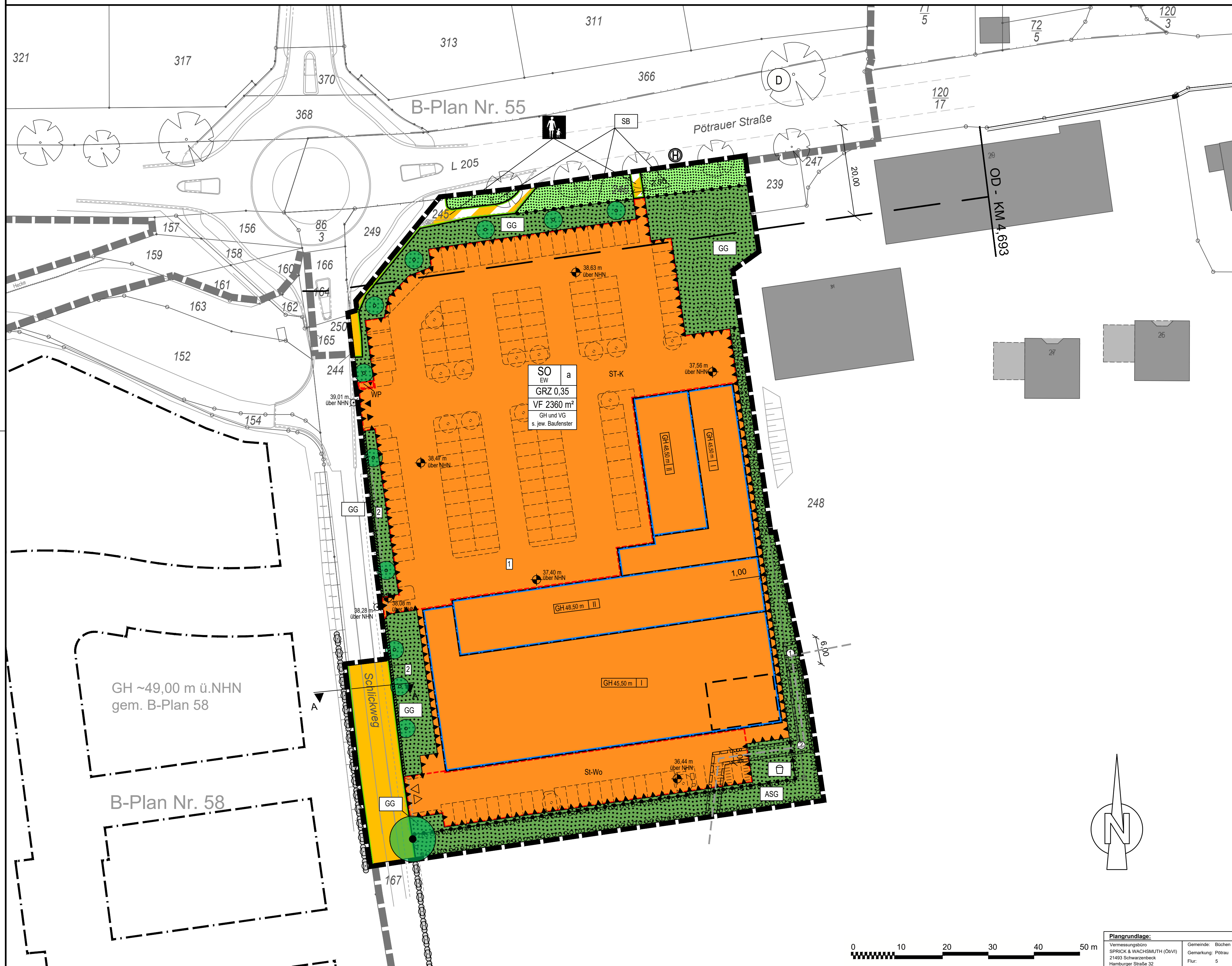
Satzung der Gemeinde Büchen über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64

"Pötrauer Tor"

Teil A - Planzeichnung

Es gilt die BauNVO i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

M.1:500



Planzeichenerklärung

Planzeichen Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
Festsetzungen	
Art der baulichen Nutzung	
Sonstiges Sondergebiet Einzelhandel und Wohnen	§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB § 11 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB § 16 BauNVO
GRZ 0,35 Grundflächenzahl (GRZ)	
I Zahl der Vollgeschosse (VG) als Höchstmaß, z.B. I	
GH 48,50 m Gebäudehöhe als Höchstmaß in m über NHN (Normalhöhennull), z.B. 48,50 m	
VF Maximale Verkaufsfläche in m²	
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 und § 23 BauNVO
a Abweichende Bauweise	
Baugrenze	
Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
Straßenverkehrsflächen	
Straßenbegrenzungslinie	
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
Fußweg	
Ein- und Ausfahrt PKW und LKW Einzelhandel	
Ein- und Ausfahrt PKW Wohnen	
Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
Private Grünfläche	
Zweckbestimmung:	
Gestaltungsgrün	
Abschirmgrün	
Spielplatz	
Öffentliche Grünfläche	
Zweckbestimmung:	
Straßenbegleitgrün	
SB	
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Anpflanzen von Bäumen	§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB
Erhaltung von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Sonstige Planzeichen	
Umgrenzung von Flächen für Stellplätze sowie deren Zufahrten und des freistehenden Werbepylons	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB
Kundenstellplätze	
Stellplätze Wohnnutzung	
Werbeflyer	
Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten des Gewässerunterhaltungsverbandes Steinau-Büchen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der geplanten Verlegung einer Bestandsleitung in Privatbesitz (Flur. 248)	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes hier: passive Schallschutzmaßnahmen	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
Umgrenzung von Flächen für bauliche und technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes hier: aktive Schallschutzmaßnahmen	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	§ 1 Abs. 4 BauNVO § 16 Abs. 5 BauNVO
Maßangabe in Meter	
Nachrichtliche Übernahmen	§ 9 Abs. 6 BauGB
Ortsdurchfahrtsgränze	§ 5 Abs. 4 FStStG oder § 4 StWWG
Lindenallee an Pötrauer Straße Kulturdenkmal	§ 2 Abs. 2 Nr. 3 DschG-SH
Darstellungen ohne Normcharakter	
vorh. Flurstücksgrenze	
vorh. Flurstücksnummer	
vorh. Gebäude	
vorh. Böschung	
Oberkante bestehendes Gelände in m über NHN (Normalhöhennull)	
Deckenhöhe der Ausbauplanung der Straße "Schlickweg" in m über NHN (Normalhöhennull)	
Kronenbereich	
Knick außerhalb des Geltungsbereiches	
Haltestelle	
Grenze der angrenzenden Bebauungspläne	
Lage des Straßenquerschnittes	
Stellplätze mit Baumreihen	
Fläche für bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien hier: Photovoltaik/Solarthermie-Anlagen s. Teil B - Text, Ziff. 9	
Leitungsverlauf	

Teil B - Text

- Darstellung ohne Normcharakter
Schnitt A-A "Schlickweg"
M.1:100
- Strassenverkehrsfläche
Fahrbahn
- B-Plan 58
- 9,40
- 12,40
- 1. Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 3 BauNVO)
- 1.1 Sonstiges Sondergebiet „Einzelhandel und Wohnen“
- 1.1.1 Das Sonstige Sondergebiet „Einzelhandel und Wohnen“ (SO-EW) gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO dient der Unterbringung von großflächigem Einzelhandel für die Nahversorgung sowie dem Wohnen.
- Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes „Einzelhandel und Wohnen“ (SO-EW) ist ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb mit dem Hauptsortiment Lebensmittel und einer maximalen Verkaufsfläche von 1.650 m² inklusive Vorkassen-Bäcker sowie ein Drogeriemarkt mit einer Verkaufsfläche von 650 m² zulässig.
- Allgemein zulässig sind:
- großflächiger Einzelhandel inklusive Vorkassenbäcker und Drogeriemarkt im Erdgeschoss,
 - temporäre Verkaufsplatzflächen mit einer zulässigen Verkaufsfläche von max. 60 m²,
 - Außenstanzbereich des Vorkassenbäckers auf der Kundenstellplatzanlage,
 - Wohnungen oberhalb der Erdgeschosses, zu den Wohnungen gehören auch solche, die ganz oder teilweise der Betreuung oder Pflege ihrer Bewohner dienen,
 - Räume für freie Berufe.
- 2. Zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 12, 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)
- Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes „Einzelhandel und Wohnen“ (SO-EW) kann der gem. § 17 Abs. 1 BauNVO bestehende Orientierungswert für Bestimmungen des Maßes der baulichen Nutzung durch die in § 19 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Gesamtgrundflächenzahl von 0,9 überschritten werden.
- 3. Abweichende Bauweise**
(§ 22 Abs. 4 BauNVO)
- Im Bereich der abweichenden Bauweise [a] gelten die Vorschriften der offenen Bauweise [o] mit der Maßgabe, dass Gebäudelängen über 50 m innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig sind.

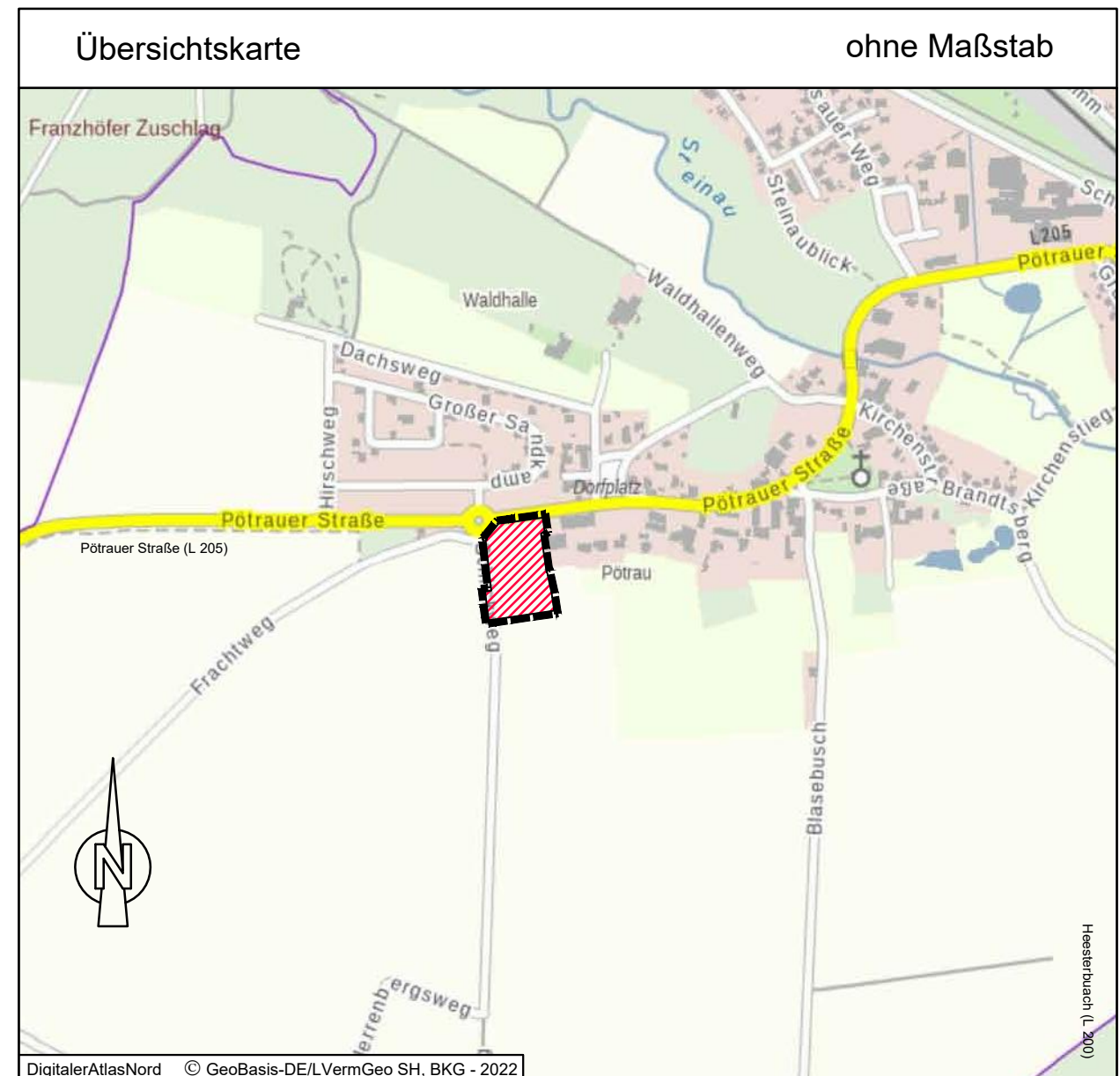
- 4. Höhe baulicher Anlagen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)
- 4.1 Die maximal festgesetzten Gebäudehöhen (GH) sowie die maximale Höhe der Werbeanlagen werden gemessen über Normalhöhennull (ü.NHN.).
- 4.2 Grundsätzlich gelten die in der Planzeichnung festgesetzten maximalen Gebäudehöhen (GH) und Anlagenhöhen. Für bestimmte Bereiche sind Ausnahmen wie nachfolgend zulässig:
- Von der festgesetzten Gebäudehöhenbegrenzung ausgenommen sind technische Anlagen, Anlagen zur Nutzung von Photovoltaik und Solarthermie sowie untergeordnete Bauteile. Durch die v.g. Anlagen und Bauteile ist eine Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe (GH) ab einer jeweiligen Entfernung der Dachkante von 2,00 m um bis zu 2,00 m zulässig.
- 4.3 Die Gebäudehöhe entspricht dem höchsten Punkt des Gebäudedaches bzw. der Oberkante Attika.
- 5. Sozialer Wohnungsbau**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)
- 4.1 Werbeanlagen sind ausschließlich an der Stätte ihrer Leistung und in Ausrichtung zur festgesetzten Fläche "Kundenstellplätze" und nur unterhalb der Brüstung des zweiten Vollgeschosses zulässig.
- 4.2 Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes „Einzelhandel und Wohnen“ (SO-EW) sind
- für den großflächigen Einzelhandelsbetrieb mit dem Hauptsortiment Lebensmittel Werbeanlagen wie nachfolgend zulässig:
 - 1 x 4,5 m², 3 x 3 m² sowie 3 x 1 m²
 - für den Einzelhandelsbetrieb mit dem Hauptsortiment Drogeriewaren Werbeanlagen wie nachfolgend zulässig:
 - 1 x 2 m², 2 x 3 m² sowie 4 x 1 m².
- 4.3 Unzulässig sind Werbeanlagen mit grellem, wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht sowie Projektionen und Laserwerbung, um die zulässige Wohnnutzung und die Wohnnutzung in den angrenzenden Bereichen nicht zu beeinträchtigen.
- 4.3.1 Zulässige Leuchtwerbung ist in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr abzuschalten, um Auswirkungen auf die Wohnnutzung zu unterbinden.
- 4.4 Die Errichtung eines max. 6 m hohen freistehenden Werbepylons mit Werbefeldern der Einzelhandelsnutzungen ist innerhalb der festgesetzten Fläche für den Werbeflyer (WP) in einem Abstand von mind. 40 m zur Fahrbahn der Pötrauer Straße zulässig.
- 4.5 Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes „Einzelhandel und Wohnen“ (SO-EW) ist die Errichtung von 2 Fahnenmasten mit inneliegenden Zugseilen zulässig. Die Errichtung auf der Stellplatzanlage sowie an der Stirnseite der Stellplätze entlang der Grünflächen ist zulässig. Die Errichtung innerhalb der Grünflächen ist unzulässig.
- 7. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 7.1 Die südliche Fläche der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Abschirmgrün“ (ASG) ist als südexponierte Böschung anzulegen. Die aus dem zu entfernenden Knick am Schlickweg zu entfernenden Stubben sind fachgerecht einzusetzen. Die artenschutzrechtlichen Regelungen sind zu beachten.
- Die als zu erhaltend festgesetzte Eiche ist in die Böschung fachgerecht zu integrieren und dauerhaft zu erhalten.
- 7.2 Die Grünfläche "Spielplatz" ist als unversiegelte Spielfläche anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Errichtung von Spielgeräten und Sitzgelegenheiten sowie Bepflanzungen sind zulässig. Die Ausführung von Wegen hat in wasserdurchlässiger Bauweise zu erfolgen.
- 7.3 Alle Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Gestaltungsgrün“ (GG) sind mit einer Blühwiesenmischung (Kübleranteil mind. 50 %) herzustellen. Die Pflege erfolgt gemäß den Vorgaben aus dem Grünordnungsplan (GOP). Die Ausführung von Wegen hat in wasserdurchlässiger Bauweise zu erfolgen.
- 7.4 Das innerhalb des Sonstigen Sondergebietes „Einzelhandel und Wohnen“ (SO-EW) anfallende Niederschlagswasser ist im Plangebiet zurückzuhalten und gedrosselt in die öffentliche Regenwasserkanalisation einzuleiten. Der maximale Drosselabfluss darf hierbei 5 l/s nicht überschreiten.
- 8. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Das festgesetzte Leitungsrecht mit der Ziffer 2 besteht zu Gunsten der geplanten Verlegung einer Bestandsleitung in Privatbesitz (Flst. 248). Eine Verfestigung und Überdeckung der entsprechenden Fläche zu Gunsten der "Stellplätze Wohnnutzung" (St-Wo) ist zulässig.
- 9. Bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB)
- Auf der Dachfläche des Einzelhandelsbetriebes mit dem Hauptsortiment Lebensmittel sind auf mind. 50 m² Anlagen zur Nutzung von Solarthermie (Photovoltaik, Solarthermie) zu installieren. Eine Verschiebung und Vergrößerung der festgesetzten Fläche auf der Dachfläche des Einzelhandelsbetriebes mit dem Hauptsortiment Lebensmittel ist zulässig.
- 10. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- 10.1 Zum Schutz der Nachtruhe sind bei Beurteilungspegeln aus Verkehrslärm von größer 45 dB(A) nachts für Schlaf- und Kinderzimmer schalldämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann und die Anforderungen an das resultierende Schalldämmmaß gemäß den ermittelten maßgeblichen Außenlärmpegeln nach DIN 4109 erfüllt werden.
- 10.2 Innerhalb der festgesetzten Fläche für bauliche und technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen mit der Ziffer 2 (aktive Schallschutzmaßnahmen) auf der privaten Grünfläche "Gestaltungsgrün" entlang des Schlickweges ist die Errichtung einer 1,2 m hohen Lärmschutteinrichtung zulässig.
- 10.3 Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.
- 11. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)
- 11.1 Im Bereich der festgesetzten Fläche der "Kundenstellplätze" (St-K) sind mind. 12 Laubbäume in der Qualität Hochstamm, Stammumfang 14-16 cm, Artenauswahl gemäß GOP, zu pflanzen. Für die Bäume ist eine unversiegelte Baumscheibe mit einer Mindestgröße von 12 m² anzulegen und zu begrünen.
- 11.2 Im Bereich der festgesetzten Fläche der "Stellplätze Wohnnutzung" (St-Wo) und des Spielplatzes sind mind. 3 Laubbäume in der Qualität Hochstamm, Stammumfang 14-16 cm, Artenauswahl gemäß GOP, zu pflanzen. Für die Bäume ist eine unversiegelte Baumscheibe mit einer Mindestgröße von 12 m² anzulegen und zu begrünen.
- 11.3 In den Bereichen der festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Gestaltungsgrün" (GG) sind insgesamt 15 Laub- und Obstbäume in der Qualität Hochstamm, Stammumfang 14-16 cm, Artenauswahl gemäß GOP, zu pflanzen.
- 11.4 Die Flächen mit Anpflanzungsgebot sind als geschlossene, mehrreihige Straußpflanzung aus heimischen Sträuchern anzulegen. Artenauswahl, Pflanzdichte und Pflege erfolgen gemäß Grünordnungsplan (GOP). Im südlichen Bereich ist die Festsetzung 7.1 zu beachten.
- 11.5 Alle Bepflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Bei Ausfall ist eine Nachpflanzung in gleicher Art und Qualität erforderlich. Von den festgesetzten Baumstandorten kann kleinräumig (max. 5 m) abgewichen werden.
- 12. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)
- Innerhalb des Plangebietes ist eine Aufschüttung des natürlichen Geländes bis zu einer Höhe von 38,80 m ü.NHN (Normalhöhennull) zulässig.
- 13. Zuordnungsfestsetzung**
(§ 9 Abs. 1a BauGB)
- Der erforderliche Ausgleich von 4.348 m² wird auf dem Ökotoir Sirkfeld 1 (ÖK-071-01) der Ausgleichsgesellschaft Schleswig-Holstein in der Gemeinde Sirkfeld (Kreis Herzogtum Lauenburg), Gemarkung Sirkfeld, Flur 5, Flurstück 10/6 lt.w. erbracht.
- Örtliche Bauvorschriften**
(§ 84 Landesbauordnung (LBO))
- 1. Einfriedungen**
- Entlang der östlichen Grundstücksgrenze ist im Bereich zwischen dem Fußweg entlang der Pötrauer Straße sowie der festgesetzten Baugrenze ein mind. 1,20 m und max. 1,50 m hoher Sichtschutz zu errichten. Die Errichtung ist in Form eines Zauns oder einer zweireihigen Hecke aus heimischen Laubgehölzen vorzusehen.
- Alternativ sind auch eine Kombination aus Sichtschutzwand und Hecke (einhellig) bzw. die Errichtung von mit heimischen Sträuchern und/oder Ranken begrünt Sichtschutzelementen zulässig (z.B. Wilder Wein, Efeu, Waldbrebe).
- 2. Stellplätze**
- In dem Sonstigen Sondergebiet „Einzelhandel und Wohnen“ (SO-EW) sind je Wohneinheit 1,5 Stellplätze auf dem Grundstück zu errichten. Für Wohnungen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumerfordernisse errichtet werden könnten, ist je Wohneinheit 1 Stellplatz auf dem Grundstück zu errichten.

- 3. Dachbedeckungen**
- 3.1 Die Dächer der Gebäude sind mit einer extensiven Dachbegrünung und mit einem Saatgut regionaler Herkunft zu begrünen. Der durchwurzelbare Substrataufbau muss mind. 5 cm betragen.
- 3.1.1 Von einer Dachbegrünung gemäß den voran genannten Festsetzungen nach der Nummer 3.1 kann in den Bereichen abgewichen werden, die der Belichtung, Be- und Entlüftung, als begehbarer Dachterrassen oder der Aufnahme von technischen Anlagen dienen. Dachflächen unterhalb der Anlagen zur Nutzung von Solarthermie (Photovoltaik / Solarthermie) sind mit einer extensiven Dachbegrünung vorzusehen.
- 4. Werbeanlagen**
- 4.1 Werbeanlagen sind ausschließlich an der Stätte ihrer Leistung und in Ausrichtung zur festgesetzten Fläche "Kundenstellplätze" und nur unterhalb der Brüstung des zweiten Vollgeschosses zulässig.
- 4.2 Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes „Einzelhandel und Wohnen“ (SO-EW) sind
- für den großflächigen Einzelhandelsbetrieb mit dem Hauptsortiment Lebensmittel Werbeanlagen wie nachfolgend zulässig:
 - 1 x 4,5 m², 3 x 3 m² sowie 3 x 1 m²
 - für den Einzelhandelsbetrieb mit dem Hauptsortiment Drogeriewaren Werbeanlagen wie nachfolgend zulässig:
 - 1 x 2 m², 2 x 3 m² sowie 4 x 1 m².
- 4.3 Unzulässig sind Werbeanlagen mit grellem, wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht sowie Projektionen und Laserwerbung, um die zulässige Wohnnutzung und die Wohnnutzung in den angrenzenden Bereichen nicht zu beeinträchtigen.
- 4.3.1 Zulässige Leuchtwerbung ist in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr abzuschalten, um Auswirkungen auf die Wohnnutzung zu unterbinden.
- 4.4 Die Errichtung eines max. 6 m hohen freistehenden Werbepylons mit Werbefeldern der Einzelhandelsnutzungen ist innerhalb der festgesetzten Fläche für den Werbeflyer (WP) in einem Abstand von mind. 40 m zur Fahrbahn der Pötrauer Straße zulässig.
- 4.5 Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes „Einzelhandel und Wohnen“ (SO-EW) ist die Errichtung von 2 Fahnenmasten mit inneliegenden Zugseilen zulässig. Die Errichtung auf der Stellplatzanlage sowie an der Stirnseite der Stellplätze entlang der Grünflächen ist zulässig. Die Errichtung innerhalb der Grünflächen ist unzulässig.
- Hinweis:**
- 1. Vorschriften**
- Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können beim Gemeinde Büchen, Amtsplatz 1, 21514 Büchen eingesehen werden.
- 2. Artenschutz**
- 2.1 Die artenschutzrechtlichen Regelungen im Umweltbericht sind verbindlicher Bestandteil der Satzung und in der Umsetzung zu berücksichtigen.
- 2.2 Im gesamten Plangebiet sind nur insektenfreundliche Leuchtmittel (bevorzugt LED-Beleuchtung, Lichtfarbe ca. 3.000 Kelvin) zu verwenden.
- 2.3 Gehölzrückschnitt ist nur außerhalb der Brutzeit von Gehölzvögeln und unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen zum Gehölzrückschnitt nur zwischen 1.10. und 28./29.2. zulässig.
- 2.4 Zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens von Haselmäusen ist das Fällen der Gehölze im Knick nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar und damit außerhalb der Wurf- und Jungendaufzuchtzeit durchzuführen. Die Stubben sind zunächst im Boden zu belassen, um den Haselmäusen eine eingestörte Winterruhe zu ermöglichen. Das Roden der Stubben und Bodenarbeiten in diesen Bereichen sind dann ab Mai zulässig, wenn die Tiere ihre Überwinterungsverstecke verlassen haben.
- 2.5 Die Herstellung der CEF-Maßnahme für die Haselmäuse (Herstellung und Bepflanzung der südlichen Böschung) muss vorgezogen vor den allgemeinen Tiefbauarbeiten erfolgen und funktionsfähig sein.
- 2.6 Einbau von jeweils 2 Vogel- bzw. 2 Fledermausfachkästen an der Fassade des neuen Gebäudes, Ausrichtung nach Südost, Anbauhöhe ca. 4-5 m (1x Nistkasten für Sperlinge, 1x Nistkasten für Schwalben, 2x Fledermausfachkästen für Fledermäuse, Hersteller Hassefeld Naturschutz oder gleichwertig).
- 2.7 Herstellung aller Ansaatflächen sowie der Dachbegrünung mit blütenreichen Saatmischungen.

Satzung

Aufgrund des § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64 "Pötrauer Tor", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Für das Gebiet Südlich der Pötrauer Straße, östlich des Schlickweges.



Satzung der Gemeinde Büchen über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64 "Pötrauer Tor"

Kreis Herzogtum Lauenburg